



SCHUTZKONZEPT



Kath. **H**  **rt St. Michael**



Gliederung

1. Grundlagen

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen
- 1.2 Theoretische Grundlagen

2. Risikoanalyse

- 2.1 Allgemeiner Bereich
- 2.2 Bereich Kinder

3. Grundhaltung

- 3.1 Wertschätzung und Respekt
- 3.2 Kultur der Achtsamkeit
 - a) Allgemein
 - b) Pädagogische Achtsamkeit
 - c) Teamachtsamkeit
 - d) Achtsamkeit gegenüber Eltern

4. Personal

- 4.1 Personalauswahl und -entwicklung, erweitertes Führungszeugnis
- 4.2 Personalführung
- 4.3 Eltern, Externe, Auszubildende, Praktikant*innen
 - a) Auszubildende
 - b) Elternmitarbeit
 - c) Externe Personen

5. Verhaltenskodex

6. Partizipation

7. Beratungs- und Beschwerdewege

8. Qualitätsmanagement



9. Interventionsplan

- 9.1 Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexualisierter) Gewalt
- 9.2 Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine*n Kolleg*in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter*innen.
- 9.3 (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung
- 9.4 Handlungsschritte bei einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

10. Nachhaltige Aufarbeitung

11. Beratungsstellen

- 11.1 Erzdiözese München-Freising
- 11.2 Beratungsstellen für Hauptamtliche
- 11.3 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche
- 11.4 Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen
- 11.5 Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

12. Anhang



Kinderschutzkonzept Hort St. Michael

1. Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Als Einrichtung der Jugendhilfe zählt es gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 45 SGB VIII zu unserem gesetzlichen Auftrag, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Des Weiteren fußt unser Schutzauftrag auf folgenden Gesetzen und Rechten:

- Artikel 1 und 2 GG (Würde des Menschen, Recht auf körperliche Unversehrtheit)
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (z. B. Art. 18 Verantwortung für das Kindeswohl)
- § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (Recht auf gewaltfreie Erziehung)
- Sozialgesetzbuch VIII
 - § 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 8b: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (= **In**soweit erfahrene **Fach**kraft)
 - § 45: Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung; Erforderlichkeit eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt
 - § 47: Melde- und Dokumentationspflichten gegenüber dem Jugendamt
 - § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (→ erweitertes Führungszeugnis)
- Bundeskinderschutzgesetz
- Art. 9 b BayKiBiG: Kinderschutz (Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte, Isopak, gegebenenfalls Eltern und Kind)
- § 1 Abs. 3 AVBayKiBiG: Mitbestimmung und Partizipation
- § 13 AVBayKiBiG: Gesundheitsbildung und Kinderschutz
- § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz: Impfnachweis
- EU-Datenschutzgrundverordnung und Kirchliches Datenschutzgesetz

1.2 Theoretische Grundlagen

Was verstehen wir unter Kindeswohl?

Unser Verständnis von Kindeswohl basiert auf einer Grundhaltung von Respekt und Wertschätzung jedem einzelnen Kind/Jugendlichen gegenüber. Wir achten darauf, dass sich die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen wohl und sicher, zugehörig und angenommen fühlen.



2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt die Basis für die Erarbeitung unseres einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes dar. Durch sie setzen wir uns regelmäßig mit Risiken und Gefährdungen sowie den räumlichen Bedingungen und Arbeitsabläufen in unserer Einrichtung auseinander.

Die Erstellung der Risikoanalyse erforderte von uns im Team eine intensive Auseinandersetzung mit Täterprofilen und Strategien von Tätern. Hieraus entwickelten wir für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen.

2. 1 Allgemeiner Bereich:

- Bei der Gestaltung des Dienstplanes achten wir darauf, dass sich nie eine Person allein mit den Kindern im Haus befindet.
- Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verschaffen sich regelmäßig einen Überblick über die Räumlichkeiten, in denen sich die Kinder aufhalten.
- Externe Personen müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeiter*innen anmelden und sind zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Personal, Personensorgeberechtigte und externen Personen achten darauf, dass die Eingangstüren (Haus- und Gartentür) geschlossen bleiben.
- Nach Verabschiedung achten wir darauf, dass das Hortgelände zeitnah verlassen wird.
- Personensorgeberechtigte und Externe benutzen die Gästetoilette im Erdgeschoss. Die Kindertoiletten im Erdgeschoss und im zweiten Stock sind sensible Bereiche und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeiter*innen zu betreten.
- Die Verwendung von Smartphones und Smartwatches ist verboten.
- Video- und Audioaufnahmen und das Fotografieren mittels Smartwatches oder Smartphones sind im Hort nicht gestattet.
- Die Eingangstüren sind während der gesamten Hortbetreuungszeit geschlossen.
- Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, uns schriftlich, mündlich oder telefonisch mitzuteilen, wer ihr Kind abholt. Unbekannte Personen müssen sich den pädagogischen Mitarbeiter*innen gegenüber ausweisen.
- Diese Regeln sind mit der Kita-Ordnung Teil des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Die Personensorgeberechtigten erhalten die Kita-Ordnung bei Vertragsabschluss ausgehändigt. An einem Elternabend werden die Erziehungsberechtigten einmal im Hortjahr über unser Schutzkonzept informiert.



- Unser Schutzkonzept überarbeiten wir im Team regelmäßig. Die Personensorgeberechtigten werden in Elternbriefen über Veränderungen informiert.

2.2 Bereich Kinder:

- Unser Verhaltenskodex ist im Schutzkonzept verankert.
- Wir achten darauf, dass sich zwischen Kindern und pädagogischem Personal eine gefestigte Bindung entwickeln kann und die Kinder uns als Vertrauenspersonen wahrnehmen können. Nur so ist gewährleistet, dass sich die Kinder im Fall von Gewalt/sexualisierter Gewalt uns anvertrauen.
- Wir führen Projekte mit den Kindern zur Selbststärkung und zur Entwicklung sozialer Kompetenzen durch.
- Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften unterstützt, ihre Grenzen zu wahren, d. h. ein „Stopp“ oder ein „nein“ der Kinder muss von allen – sowohl von Erwachsenen wie auch von Kindern – respektiert und akzeptiert werden.

3. Grundhaltung

3.1 Wertschätzung und Respekt

Wir tragen in unserer täglichen Arbeit eine große Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl aller uns anvertrauten Kinder. Der Schutz des Kindeswohls in unserer Einrichtung bezieht sich auf den Schutz vor Vernachlässigung, Grenzüberschreitungen, körperlicher und seelischer Gewalt und vor sexuellen Übergriffen.

Alle Kinder sind Geschöpfe Gottes. In seiner vorbehaltlosen Liebe nehmen wir jedes Kind unabhängig von seiner Herkunft, seinem Können und seiner Leistung an.

Wir achten die Kinder in ihrer Persönlichkeit und Einzigartigkeit und pflegen mit ihnen einen wertschätzenden, respektvollen Umgang.

Als katholischer Hort für Kinder ist uns bewusst, dass wir in großem Maße für den Schutz des Kindeswohls verantwortlich sind.

In unserem Team setzen wir uns aktiv mit dem Thema Kinderschutz auseinander, bilden uns regelmäßig dahingehend fort und nutzen die Methoden der Reflexion, Supervision und kollegialen Beratung.

Unser Ziel ist es, dafür sensibilisiert zu sein, wenn Kinder Grenzverletzungen erleben, sie davor zu schützen und diesen im Alltag vorzubeugen.

Dieses Konzept hält konkrete Maßnahmen und Vorgehensweisen fest, wie wir im Verdachtsfall mit grenzüberschreitendem Verhalten umgehen und entsprechende Interventionshandlungen treffen.



3.2 Kultur der Achtsamkeit

a) Allgemein

Basierend auf einer Grundhaltung von Respekt und Wertschätzung erfordert die Kultur der Achtsamkeit eine aufmerksame eigene Haltung und einen behutsamen und wertfreien Umgang mit den Schutzbefohlenen, den Mitarbeitern und den Eltern.

Selbstachtsamkeit

Dazu benötigen wir einen bewussten und reflektierten Bezug zu uns selbst.

- Selbstachtung – wertschätzender und würdevoller Umgang mit der eigenen Person
- Selbstbewusstsein – positive persönliche Ausstrahlung
- Selbstfürsorge – Wahrnehmung der eigenen Stimmung und der eigenen Bedürfnisse
- Selbstreflexion – klares Wertebild: Was ist richtig oder falsch, gut oder schlecht
- Selbstkritik – eigene Fehler oder Unsicherheiten offen eingestehen
- Authentizität: „Sei, wie du bist“ – ehrlich mit den eigenen Stärken und Schwächen umgehen

b) Pädagogische Achtsamkeit

In unserer Einrichtung achten wir darauf, dass sich die von uns betreuten Kinder wohl und sicher, zugehörig und angenommen fühlen

- Präsenz – bewusste Aufmerksamkeit für das Kind im „Hier und Jetzt“
- Wertschätzung – rücksichtsvoller Umgang mit Menschen, Materialien und der Natur
- Echtheit – dem Kind aufrichtiges Interesse entgegenbringen
- Verlässlichkeit – Vertrauen aufbauen und festigen und dadurch Sicherheit vermitteln
- Individualität – das Kind in seiner Persönlichkeit annehmen und ihm wertfrei begegnen
- Fehlerkultur – Fehler sind erlaubt und dienen dem Lernprozess
- Kindergrundrechte – Fundament unserer pädagogischen Arbeit
- Gesprächskultur – freundlicher Umgangston und das Ermitteln von Gesprächsregeln
- Unterstützung – Begleitung im lebenspraktischen Bereich
- Streitkultur – gemeinsam konstruktive Konfliktlösungsmöglichkeiten finden
- Partizipation – Leitfaden für die kindgemäße Mitbestimmung
- Empathie – negative und positive Gefühle verstehen und nachempfinden



c) Teamachtsamkeit

Unser Team beherzigt ein wertschätzendes und achtsames Miteinander.

- Transparenz – als Wegbegleiter bei unangenehmen Themen
- Soziale Kompetenz – Wertschätzung des kollegialen Umfeldes
- Offene Gesprächskultur – Bewusste Kommunikation, wertvoller Sprachgebrauch
- Achtsames Handeln – Füreinander da sein
- Harmonische Umgebung – sichere und wohlwollende Basis für Personal gestalten
- Kritikfähigkeit – Fehler dürfen gemacht werden – kein Perfektionismus
- Respektvoller Umgang – als Grundlage für sachliche Dialoge und zur Problemlösung
- Einigkeit – gemeinsame Entscheidungsfindung
- Orientierung – gegenseitige Informationsbereitschaft

d) Achtsamkeit gegenüber Eltern

Wir verstehen Eltern als „Experten für ihre Kinder“. Eine gute Zusammenarbeit sowie ein regelmäßiger Austausch über die kindlichen Belange sind uns dabei sehr wichtig.

- Wohlfühlatmosphäre – Wir achte auf eine Willkommenskultur
- Aufgeschlossenheit – Konstruktive Kritik und Anregungen sind erwünscht
- Kommunikation – Vertrauensvoller, partnerschaftlicher Dialog
- Erziehungspartnerschaft – gemeinsame Verantwortung für das Wohl des Kindes

Achtsamkeit ist nicht schwierig, wir müssen uns nur daran erinnern, achtsam zu sein.

(Sharon Salzberg)



4. Personal

4.1 Personalauswahl und -entwicklung, erweitertes Führungszeugnis

Die Fachkräfte unserer Einrichtung tragen eine große Verantwortung. Wir wollen sicherstellen, dass sie sich dessen bewusst sind und den christlichen Wertvorstellungen entsprechen.

Schon beim Bewerbungsgespräch achten wir darauf, dies zu thematisieren:

- Wir verdeutlichen, dass sich die Einrichtung regelmäßig mit der Thematik Kinderschutz auseinandersetzt.
- Wir fragen gezielt nach, warum sich die Bewerberin für die Arbeit mit Kindern entschieden hat.
- Wir fragen nach, welche Grundhaltung besteht und was die Bewerberin unter einem achtsamen Umgang mit Kindern, Kollegen und auch mit sich selbst versteht.
- Wir fragen nach, wie die Bewerberin mit Grenzen von Kindern umgeht und geben ein Fallbeispiel zur Bearbeitung.
- Wir fragen nach, welches Wissen zum Thema Kinderschutz und zur Prävention von sexuellem Missbrauch vorhanden ist.

Bei Neueinstellung wird folgendes eingefordert:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, welches nicht älter als ein halbes Jahr alt sein darf. Dieses muss alle fünf Jahre neu angefordert und in der Einrichtung abgegeben werden. Es soll verhindern, dass Personen, die rechtskräftig verurteilt sind, Kontakt zu Minderjährigen haben.
- Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung. In dieser bestätigt die künftige Fachkraft, dass sie weder gerichtlich bestraft ist, noch in einem laufenden Verfahren gegen sie ermittelt wird. Zudem versichert die Fachkraft, dass sie sich der Verantwortung für den Schutz von Kindern bewusst ist und die Kinder vor Gefahren schützt.
- Bearbeitung des Kinderschutzkonzeptes. Das Kinderschutzkonzept wird durchgelesen, offene Fragen werden geklärt und falls nötig, wird eine Fortbildung angeregt.
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex für Fachkräfte wurde im Konzept festgelegt und wird mit diesem unterschrieben.
- Beobachtung in der Probezeit- In der Probezeit wird unter anderem auch darauf geachtet, ob das Schutzkonzept und der Verhaltenskodex von der Fachkraft beachtet und umgesetzt wird.
-



4.2 Personalführung

Damit alle Fachkräfte über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität verfügen und die gleichen Voraussetzungen haben, ist es notwendig, sie dementsprechend zu schulen.

- Regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Kinderschutzkonzept wird als fester Bestandteil in der Teamarbeit gesehen.
- Wir reflektieren regelmäßig unsere pädagogische Arbeit und unsere Handlungskompetenz
- Sensibilisieren der Fachkräfte im achtsamen Umgang mit
- Stresssituationen findet durch Reflexionen im Team statt.
- Das Team besucht geeignete Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung.
- Regelmäßige Fallbesprechungen werden in die Teamsitzung integriert.
- Klare und transparente Strukturen in der Einrichtung werden gestärkt.
- Mitarbeitergespräche werden regelmäßig geführt.

Bisher haben folgende Schulungen stattgefunden:

- Zweitägige Fortbildung „Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz“ von Amyna e. V. im April 2021
- Leitung coaching „Einführung in das Kinderschutzkonzept“ von der Erzdiözese im April 2021
- Schulung Leitungsteam + Trägervertretung „Prävention und
- Personalführung von Amyna e. V. im Juni 2021

4.3 Eltern, Externe, Auszubildende, Praktikant*innen

a) Auszubildende

- Auszubildende zum/zur Erzieher*in/Kinderpfleger*in benötigen ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf
- Sie haben regelmäßige Anleitersgespräche, um in einem achtsamen Umgang mit den Kindern geschult zu werden und Überforderung zu vermeiden.
- Pädagogische Angebote führt der/die Praktikant*in unter Berücksichtigung des persönlichen Entwicklungsstandes und in Absprache mit der Anleitung durch.



b) Elternmitarbeit

- Eltern unterschreiben im Bildungs- und Betreuungsvertrag die Wahrung des Sozialgeheimnisses.
- Bei Hospitationen, Projekten etc. achten wir darauf, dass keine Kinder allein mit Eltern in einem Raum sind und lassen gegebenenfalls die Türen geöffnet.
- Alle Eltern müssen mit der Zusammenarbeit mit dem Personal einverstanden sein.

c) Externe Personen wie Fachdienste, Lehrer*innen usw., Praktikant*innen, Ehrenamtliche

- Externe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Externe Personen arbeiten mit den Kindern in Räumen, die wenn möglich in „Hörweite“ liegen und gut einsehbar sind.
- Die Fachkräfte hospitieren oder besuchen regelmäßig kurze Zeit die Einheiten.
- Eine Fachkraft begleitet das Kind zur ersten Einheit, um ein Kennenlernen zu ermöglichen und um dem Kind Sicherheit zu geben.
- Praktikant*innen und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen dürfen mit den Kindern nicht allein sein, es gilt das 4-Augen-Prinzip.
- Externe Personen unterzeichnen die „Verpflichtungserklärung für Externe“ nach § 5 KDG



5. Verhaltenskodex

Im Rahmen des Verhaltenskodex haben wir als Team des Hortes St. Michael gemeinsam klare Regeln im Umgang mit den Kindern erarbeitet. Wir verpflichten uns hiermit, im Alltag und in den entsprechenden Arbeitsbereichen danach zu handeln.

Hausaufgaben:

- Angstfreie Umgebung schaffen
- Für eine ruhige Arbeitsatmosphäre sorgen

Essen:

- Essen ist ein Selbstbestimmungsrecht:
- Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen wollen
- Zum Probieren anregen
- Angenehme Atmosphäre beim Essen – es gibt feste Tischregeln

Körperkontakt:

- Persönliche Grenzen benennen und einfordern (auf vom Kind ausgehende Handlungen reagieren wie küssen, an sensiblen Körperstellen berühren)
- Kuseln, auf dem Schoß sitzen nur dann, wenn es vom Kind ausgeht
- Gewalt wird in keiner Form geduldet (es sei denn, es liegt Selbst- oder Fremdgefährdung vor, z. B. Wutanfälle)
- Zecken entfernen (wenn schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt)

Aufsicht:

- Persönliche Begrüßung und Verabschiedung ist verpflichtend
- Personal ist sich der Aufsichtspflicht bewusst
- Kinder geben uns Bescheid, wenn sie den Gruppenraum verlassen und stecken gegebenenfalls ihren Namen an der Pinwand an
- Hortgarten: 3 – 4 Kinder dürfen ohne Aufsicht, regelmäßige Kontrolle
- Schulgelände: mind. 2 Mitarbeiter*innen müssen dabei sein
- Verhaltensweisen bei Personalengpässen (Überlastung immer sofort bei der Leitung oder der Stellvertretung melden!)
- Aufsichtspflicht steht über den privaten Interessen (Telefonate, Handy, Gespräche, etc.)
- Gesundheitliche Besonderheiten mit den Eltern individuell absprechen, um passende Lösungen zu suchen



- Bei Festen liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern
- Schnupper-, Wochen- und FOS-Praktikant*innen werden nicht alleine mit den Kindern gelassen

Toiletten:

- Trennung von Jungen und Mädchen
- Auf das Hände waschen hinweisen
- Kinder auf das Toilette gehen hinweisen, z. B. vor Spaziergängen, Ausflügen
- Darauf achten, dass die Jungen auf die Jungentoilette und die Mädchen auf die Mädchentoilette gehen
- Intimsphäre der Kinder wahren, nur bei Bitte um Hilfe gehen wir in die Toilette/wenn das Kind offensichtlich Hilfe braucht
- Bei Nutzen der Toilettenkabine von 2 Kindern: Beobachtung und Gespräch mit den Kindern suchen
- Verständnisvoller Umgang beim Einnässen der Kinder

Pädagogische Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen

- Das Personal keinerlei Gewalt oder Macht den Kindern gegenüber aus
- Kinder Konflikte selbstständig lösen lassen bzw. sie dazu anregen, Konfliktlösungen zu finden
- Eingreifen durch das pädagogische Personal nur dann, wenn Gefahr besteht, wenn wir merken, dass Hilfe benötigt wird
- Verhaltensregeln besprechen (nicht treten, schlagen, Haare ausreißen, auf andere Lebewesen „schießen“ usw.)
- Pädagogische Grenzsetzungen stehen immer im Bezug zum Fehlverhalten (angemessen und für das Kind nachvollziehbar)
- Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind transparent und für alle gleich
- Unterschied zwischen petzen und Hilfe holen (bei Gewalt ist es auf keinen Fall petzen)
- Emotionale Gewalt unter Kindern wird eingedämmt (Drohungen, Erpressung) – Gespräch mit Kindern Eltern
- Vier-Augen-Prinzip: Körperliche Begrenzung kann aufgrund von Eigen- oder Fremdgefährdung wichtig sein, um sich selbst oder andere vor Aggression oder Flucht zu schützen. Dabei ist es sinnvoll, sich Hilfe und Unterstützung von Gruppenkolleg*innen zu holen



- Klare Regeln im Umgang mit Geheimnissen (kein Versprechen an die Kinder, dass das Geheimnis nicht weitergegeben wird) (z. B. „Ich kann dir das nicht versprechen, es kommt auf das Geheimnis an“)

Umgang mit privaten Kontakten zu Familien

- Vermeiden der Vermischung von privaten und beruflichen Themen
- In der professionell gestalteten Beziehung zwischen Mitarbeitenden und Eltern achten wir darauf, uns gegenseitig zu siezen
- Privates Babysitten von Kindern, die die Einrichtung besuchen, ist nicht gestattet

Allgemeines

- Die Kleidung des Personals ist dem Berufsbild angemessen und witterungsentsprechend
- Unangemessene Tätowierungen müssen bedeckt sein
- Während der Arbeitszeit machen die Mitarbeiter*innen keinen Gebrauch vom privaten Mobiltelefon (es sei denn, es dient schulischen Zwecken)

Fotos und Medien

- Medien, Fotos, Filme, die gezeigt werden, entsprechen dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder
- Fotos werden nur mit Einverständniserklärung der Eltern gemacht (Teil des Bildungs- und Betreuungsvertrages)
- Das Fotografieren bei Veranstaltungen im Haus ist Besuchern verboten
- Fotos werden nur mit Geräten der Einrichtung gemacht
- Fremde Personen, die ersichtlich Fotos der Einrichtung oder der Kinder machen, werden darauf hingewiesen, dies zu unterlassen
- Fotos werden nur mit Einverständnis der Kinder gemacht (keine Bloßstellung)
- Gegenstände mit Aufnahmefunktion dürfen nicht in die Einrichtung mitgebracht werden (Smartwatch, Smartphone, Tablet....)



6. Partizipation

Partizipation beinhaltet, dass die Kinder das Recht haben, an Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, zu beteiligen

Beteiligung ist als ein pädagogisches Grundprinzip zu verstehen, da die Kinder eigenaktive und eigenständige Personen mit eigenen Rechten, Bedürfnissen und Wünschen sind.

Beteiligung heißt aber auch, dass die Kinder Pflichten haben, z.B. beim Tisch decken, Aufräumen oder Saubermachen.

Partizipation stärkt Kinder in ihrer Entwicklung zu verantwortungsbewussten und eigenverantwortlich handelnden Menschen.

Sie werden von uns darin unterstützt, sich konstruktiv mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen, eigene Interessen zu vertreten, sich in andere hineinzusetzen und Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren.

Partizipation stärkt Kinder in ihrer Entwicklung zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten.

Für den Hortalltag bedeutet das, dass die Kinder sich an der kreativen Gestaltung der Horträume beteiligen und auch bei Neuanschaffung von Spiel- und Bastelmaterial mit einbezogen werden.

Zudem entscheiden sie in der Regel selbst, in welchen der Horträume sie spielen und mit wem sie dort ihre Zeit verbringen.

Die Freizeitangebote, die wir anbieten, sind auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt, aber die Teilnahme an ihnen ist freiwillig.

In regelmäßigen Abständen finden Kinderkonferenzen statt, in denen Themen, die die Kinder betreffen besprochen werden. Hier lernen sie, sich, auszudrücken, ihre Meinung zu sagen, andere Meinungen anzuhören und gemeinsam zu einem Ergebnis zu kommen.

Gruppenregeln erarbeiten wir gemeinsam mit den Kindern, die Kinder fühlen sich so gesehen und in ihren Bedürfnissen angenommen.

7. Beratungs- und Beschwerdewege

Wenn Beschwerden auftauchen, versuchen wir diese ernst zu nehmen und zu lösen.

Folgende Grundsätze versuchen wir dabei zu beachten:

- Beschwerden können jederzeit an jede*n Mitarbeiter*innen persönlich oder schriftlich herangetragen werden. Sollte es auf dieser Ebene keine Lösung geben, kann die Leitung hinzugezogen werden.
- Der*die Mitarbeiter*in, welche die Beschwerde entgegengenommen hat, bleibt bis zur Lösung in der Verantwortung für die Rückmeldung



- Zudem können Beschwerden auch in anonymen Elternfragebögen oder in Elterngespräche, wiedergegeben werden
- Beschwerden werden, wenn die Notwendigkeit besteht, in Mitarbeiterbesprechungen weitergegeben und gemeinsam reflektiert.

So gehen wir mit Kinderbeschwerden um:

- Kinder können ihre Beschwerden jederzeit an uns weitergeben und werden mit dem gleichen Respekt behandelt wie die der Eltern
- Jede Beschwerde wird ernst genommen und falls nötig, auch in einer Kinderkonferenz mit allen Kindern noch einmal aufgegriffen
- Zudem können Kinderbeschwerden auch mittels der Eltern an uns herangetragen werden

So gehen wir mit Elternbeschwerden um:

- Wir hören uns in Ruhe das Anliegen der Eltern an, stellen Verständnisfragen und versuchen, auf die Eltern einzugehen.
- Wir sehen die pos. Seite der Beschwerde und auch das Vertrauen, welches uns entgegengebracht wurde.
- Wir versuchen gemeinsam eine Lösung zu finden, welche beide Seiten zufrieden stellt.
- Sollte kein Ergebnis erzielt werden, kann die Leitung der Einrichtung, der Elternbeirat oder die Trägervertreterin hinzugezogen werden.

So gehen wir mit Mitarbeiter*innenbeschwerden um:

- Wir achten darauf, dass jedes Teammitglied entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt wird.
- Spannungen, Meinungsverschiedenheiten, Schwierigkeiten im Team sowie Unzufriedenheit, Problematiken oder Frustration am Arbeitsplatz können im 4-Augen-Prinzip oder in Teamsitzungen offen angesprochen werden.
- Gegebenenfalls (je nach Inhalt und/oder Intensität des Konflikts) können die Einrichtungsleitung, der Träger oder eine Supervision hinzugezogen werden.

***„Beschwerden sehen wir nicht als Kritik,
sondern als Verbesserung für unsere Einrichtung!“***



8. Qualitätsmanagement

Für die stetige Reflexion und Fortentwicklung unserer Arbeit und Konzeption sowie um das Kinderschutzkonzept regelmäßig zu überarbeiten und auf Wirksamkeit zu überprüfen gehen wir folgendermaßen vor:

- Regelmäßige Teambesprechungen mit den Inhalten:
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
 - Informationen von Trägerseite
 - Informationen von Leitungskonferenzen
 - Informationen von Fort- und Weiterbildungen
 - Fallbesprechungen
 - Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
 - Erstellung und Auswertung von Kinder- und Elternfragebögen
- Jährliche Teamtage zur
 - Jahresplanung
 - Unterweisungen zur Arbeitssicherheit und Arbeitskoordinierung
- Inhouse- oder Online-Schulungen nach Bedarf bzw. auf Anordnung des Trägers
- Angebot von Supervisionen
- Regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Fortbildungstage für die Mitarbeiter*innen
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Erste-Hilfe-Kurs, regelmäßig alle 2 Jahre



9. Interventionsplan

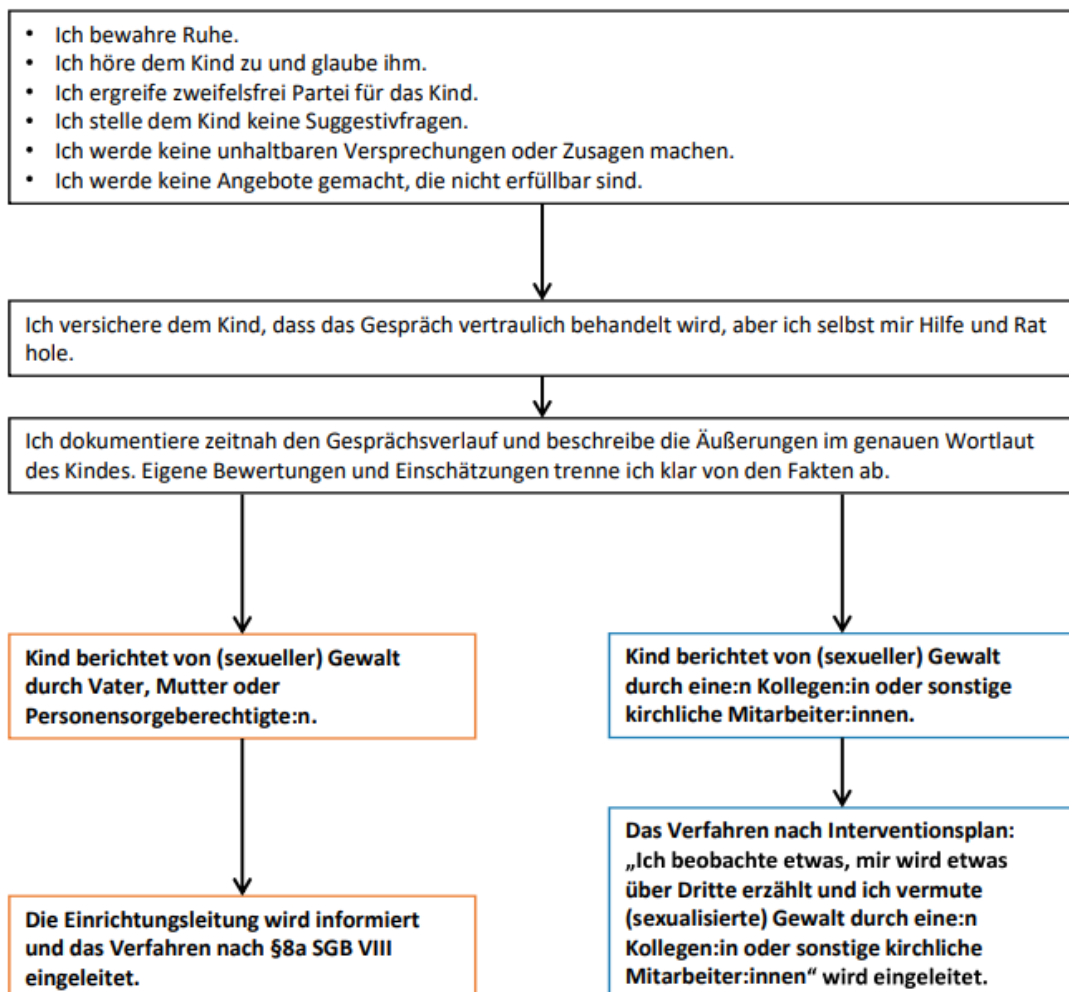
Interventionspläne stellen unsere Handlungsfähigkeit im Team und als pädagogische Fachkräfte in akuten Situationen sicher. Durch das genaue Festlegen von Abläufen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie oder dem Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in der Einrichtung wird die Handlungssicherheit gestärkt und ein zielorientiertes Handeln möglich.

Ein Handlungsplan bietet allen Beschäftigten in einem Moment großer Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter*innen und Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

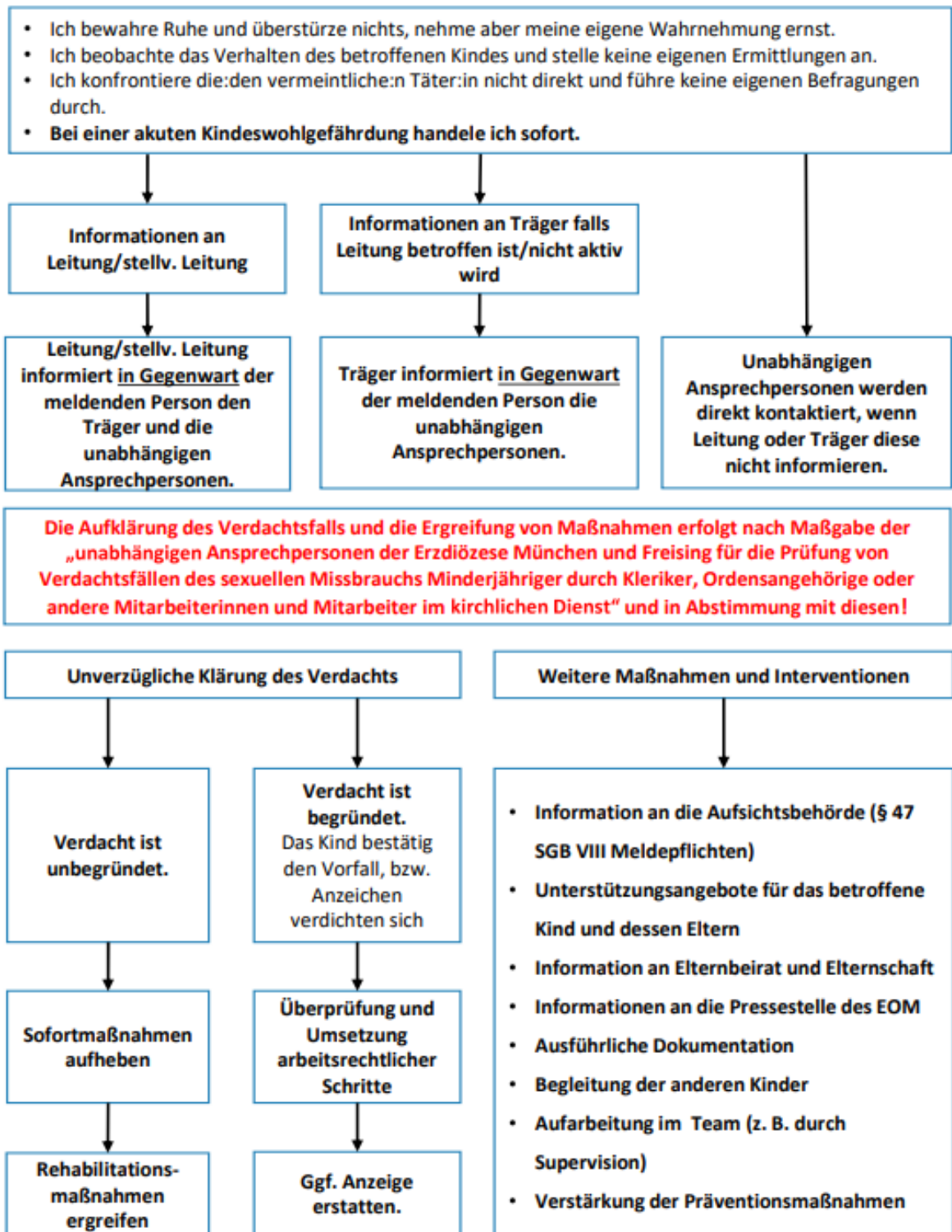
Im Rahmen der Intervention unterscheiden wir zwischen folgenden verdächtigen Situationen:

9.1 Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexualisierter) Gewalt





9. 2 Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine*n Kolleg*in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter*innen.





9.3 (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
- Ich konfrontiere die*den vermeintliche*n Täter*In nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an, stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

Ich bespreche mich mit meiner*m Kollegin*in meines Vertrauens, ob sie *er meine Wahrnehmung teilt. Ich bringe meine „unguten“ Gefühle zur Sprache und wir legen den nächsten Handlungsschritt fest.

Ich bespreche meine Beobachtungen im Team und informiere die Leitung. Ich hole fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein. Gegebenenfalls bringe ich den Fall in einer Supervision ein.

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach § 8a SGB VIII verfahren.



9.4 Handlungsschritte bei einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Um eine Kindeswohlgefährdung rechtzeitig zu erkennen und angemessen reagieren zu können muss das pädagogische Personal die Kinder aufmerksam in ihrem Umfeld und im Umgang mit anderen beobachten.

Hierfür stellt die Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 8a SGB VIII eine wichtige Grundlage dar.

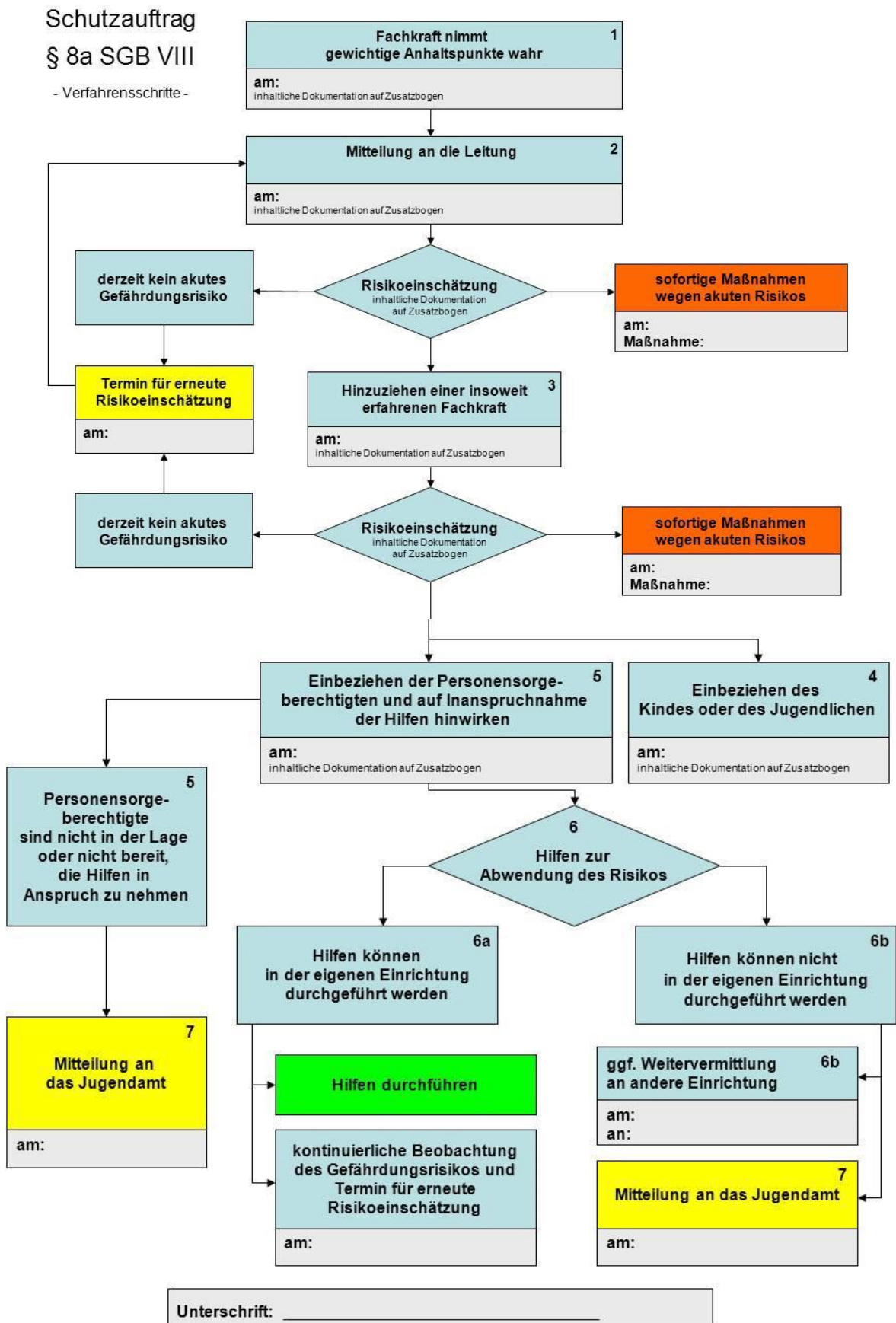
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt



Graphische Darstellung der Vorgehensweise:





Unter nachhaltiger Aufarbeitung versteht man einen langfristigen, zukunftsorientierten Prozess. Voraussetzung ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen sowie eine transparente Vorgehensweise.

Dabei muss die psychologische und soziale Seite genauso beachtet werden, wie die juristische bzw. rechtliche Seite. Eine frühzeitige und schnelle Hilfe für Betroffene verbessert die Heilungschancen bzw. kann dazu beitragen, dass der*die Betroffene wieder stabilisiert und handlungsfähig wird.

Die nachhaltige Aufarbeitung eines sowohl bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung/Missbrauch ist auch wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern.

Möglicherweise sind auch Personen im Bezugssystem, also dem Nahumfeld des Übergriffs, verunsichert und/oder die Einrichtung kann nicht „einfach so“ weiterarbeiten. Umso bedeutungsvoller ist es, eine intensive Auswertung der Krise vorzunehmen.

Frühzeitige und schnelle Hilfe durch geschultes Fachpersonal für die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Kollegen*innen, die Leitung sowie die Elternschaft verbessert die Heilungschancen. Erst eine gelungene und ehrliche Aufarbeitung ermöglicht der betroffenen Institution, dass aus dem Vorfall Folgerungen für die zukünftigen Verbesserung des Schutzes von Kindern gezogen werden. Eine solche Fehlerkultur erfordert einen offenen Umgang mit dem schmerzlichen Scheitern, das jeder institutionelle sexuelle Missbrauch beinhaltet. Nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen. Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen. (Erzbistum München und Freising 2019a: 52)

Auch im Falle von nicht sexualisierten Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt durch das pädagogische Personal und nach Vorfällen von sexuellen Übergriffen unter Kindern muss eine nachhaltige Aufarbeitung erfolgen.

Kommt ein von sexualisierter Gewalt betroffenes Kind in die Einrichtung, wird von uns die Präventionsbeauftragte des Ordinariats München/Freising kontaktiert:

❖ **Christine Stermoljan**
Dipl.-Sozialpädagogin
Kinder- und Jugendpsychotherapeutin/
Verhaltenstherapie
Tel.: 0170/22 45 602
E-Mail: CStermoljan@eomuc.de



Handelt es sich um einen **Vorfall** oder sollte der **Verdacht** bestehen, dass es sich um eine sexuell motivierte Grenzverletzung/einen sexualisierten Übergriff oder sexualisierte Gewalt handelt, gilt gemäß der „*Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst*“ vom 18.11.2019 Folgendes:

„Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.“

Träger/Trägervvertretungen müssen dementsprechend einen Verdachtsfall unmittelbar melden, der an Sie herangetragen wurde. In diesem Fall sollte die Meldung an die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising im Beisein der*des Mitarbeiterin*s erfolgen, die*der den Verdacht geäußert hat.

Die Kontaktdaten der „*unabhängig Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst*“ müssen jederzeit und in jeder Einrichtung für jede*n Mitarbeiter*in immer zugänglich sein.

Diese sind:

❖ **Dipl. Psych. Kirstin Dawin**

Telefon: 0 89 / 20 04 17 63

KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

❖ **Dr. jur. Martin Miebach**

Telefon: 01 74 / 3 00 26 47

MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

❖ **Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig**

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19

Mobil: 01 60 / 8 57 41 06

ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de



Im Rahmen der Aufarbeitung berücksichtigen wir folgende Aspekte:

- Reflexion und Aufarbeitung des Erlebten im Team, ggf. einzelnen besonders betroffenen Kolleg*innen auch individuelle Unterstützung anbieten bzw. vermitteln (z. B. Supervision, Coaching).
- Aufarbeitung mit der Kindergruppe und Verstärkung der Präventionsarbeit
- Aufarbeitung mit den Eltern, u. a. Stärkung der elterlichen Kompetenzen in der Begleitung ihrer Kinder
- Überarbeitung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

11. Beratungsstellen

11.1 Erzdiözese München-Freising

Für erste Fragen oder Orientierungshilfen stehen Ihnen die Leiterinnen der Stabstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising gerne mit Informationen und Gesprächen zur Seite:

❖ **Lisa Dolatschko-Ajzur**

Stabstellenleiterin

Telefon: 0160/96 34 65 60

E-Mail: LDolatschkoAjzur@eomuc.de

❖ **Christine Stermoljan**

Stabstellenleiterin

Telefon: 0170/2 24 56 02

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

11.2 Beratungsstellen für Hauptamtliche

- **Erzbischöfliches Ordinariat München – Präventionsstelle**
www.erzbistum-muenchen.de/Im-Blick/Missbrauch-und-Praevention
- **Landshuter Interventionsstelle**
Tel. 0871/430 1148, E-Mail: info@info-lis.de
- **KoKi Koordinierende Kinderschutzstelle**
koki-landshut.de



- **Kinderschutzbund Kreisverband Landshut**
Tel.: 0871/24 687, E-Mail: info@kinderschutzbund-la.de
- **KiS-Med – Kinderschutzgruppe St. Marien** (am Kinderkrankenhaus)
0871/852 – 10 70
- **kibs – Arbeit mit männlichen Betroffenen**
Tel.: 089/2317 16-9120; www.kibs.de
- **Wildwasser München e.V.**
Tel.: 089/600 39 331; wildwasser-muenchen.de
- **KinderschutzZentrum München**
Beratungstelefon: 089/555 356; kinderschutzbund-muenchen.de

11.3 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

- **Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“**: 116 111 (kostenfrei & anonym, Sprechzeiten: Mo bis Sa, 14 – 20 Uhr)
nummergegenkummer.de
- **kibs**: bieten auch online – Beratung für Jungen an
kibs.de
- **KinderschutzZentrum München**
Beratungstelefon: 089/555 356; kinderschutzbund-muenchen.de;
kischutz@dksb-muc.de; info@dksb-muc.de
- **IMMA e.V.**
Tel.: 089/260 7531; imma.de/einrichtungen/beratungsstelle.html;
beratungsstelle@imma.de
- **Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung – Onlineberatung für Jugendliche**
jugend.bke-beratung.de

11.4 Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen

- **Kreisjugendamt Landshut**
Tel.: 0871/408-4700; E-Mail: kreisjugendamt@landkreis-landshut.de
- **AWO-Frauenhaus**
Tel. 0871/92 10 44
- **Caritas Frauenhaus**
Tel.: 0871/27 49 00
- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**
Tel.: 0800/22 55 530; hilfetelefon-missbrauch.de
- **Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung – Onlineberatung für Eltern**
eltern.bke-beratung.de
- **Elterntelefon der „Nummer gegen Kummer“**
Tel: 0800/70 222 40; nummergegenkummer.de



- **Frauennotrufe/Beratungsstellen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind**
frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html
- **MIM – Münchner Informationszentrum für Männer e.V.**
Tel.: 089/5439 556; maennerzentrum.de
- **Wildwasser München e.V.**
Tel.: 089/600 39 331; wildwasser-muenchen.de
- **Regionales Männerbüro Landshut**
0871/276 05 00; maennerbuero-landshut.de; info@maennerbuero-landshut.de

11. 5 Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

- **Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“**: kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot
Standort Regensburg: Tel. 0941/941 10 88;
E-Mail: kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de
- **KinderschutzZentrum München: man | n sprich | t**
Tel.: 089/555 356; E-Mail: mannspricht@dksb-muc.de
- **MIM Münchner Informationszentrum für Männer e.V.**
Tel.: 089/5439 556; maennerzentrum.de



ANHANG 1

Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende am Kind im Hort St. Michael

(z. B. Pädagogische Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche,
externe Fachkräfte und Mitarbeitende z.B. Praktikanten)

Leitgedanken

Die Kinder und Jugendlichen, die unsere Einrichtung besuchen, sind uns anvertraute Geschöpfe Gottes und benötigen einen sicheren und geschützten Ort, an dem sie sich entfalten und weiter entwickeln können.

Unsere Arbeit mit den Kindern soll geprägt sein von gegenseitiger Annahme und respektvollem Umgang miteinander. Durch diese Haltung wollen wir Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl sowie gegenseitige Rücksichtnahme und soziales Verhalten vermitteln und stärken. Dies ist nur möglich in einem Umfeld, welches frei von Machtmissbrauch, seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt gestaltet ist.

Um diese Kultur zu leben, halte ich mich an folgende
Grundsätze:

Unterstützung und Wertschätzung

Ich achte die Kinder in ihrer Würde und individuellen Persönlichkeit und bringe ihnen Anerkennung und Wertschätzung entgegen.

Da ich mir dessen bewusst bin, dass es ein Machtgefälle zwischen den Betreuern/Betreuerinnen und den Kindern gibt, werde ich das mir entgegengebrachte Vertrauen in keiner Weise missbrauchen.

Respektieren der Grenzen

Ich respektiere die Intimsphäre der Kinder, deren Schamgefühle und Grenzempfindungen und berücksichtige diese entsprechend.

Die Nähe und Distanz in Beziehungen nehme ich bewusst wahr, und gehe damit verantwortungsvoll um. Dabei behalte ich auch meine eigenen Grenzen im Blick.



Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten und beziehe aktiv Stellung gegen ausgrenzendes, diskriminierendes, sexistisches, gewalttätiges und rassistisches Verhalten.

Schutz der Kinder und Jugendlichen

Ich schütze die mir anvertrauten jungen Menschen vor Gefahren und Schaden, indem ich darauf achte, dass kein Übergriff, kein sexueller Missbrauch und keine Gewalt möglich werden.

Transparenz und Offenheit

In meinen Beziehungen zu den Kindern bin ich authentisch und fair. Die Zusammenarbeit mit den Eltern gestalte ich vertrauensvoll und respektiere sie in ihrer Verantwortung und Sichtweise und informiere sie bei Bedarf über die Grundsätze des Kindeswohles.

Verhalten bei Übergriffen, Grenzverletzungen und Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Ich werde Gegebenheiten ansprechen, die nicht einvernehmlich mit unserer Selbstverpflichtungserklärung sind. Bei einem solchen Verdacht wende ich mich an die Einrichtungsleitung und somit wird dementsprechend ein Kinderschutzverfahren nach Paragraph 8a SGB VIII eingeleitet.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift



ANHANG 2

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter*innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname

Geburtsdatum

- Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft*) bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB);
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB);
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
 - Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
 - Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
 - Nachstellung (§ 238 StGB)
 - Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist (§§ 29 Abs. 3, 29 a bis 30b BTMG)
 - Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB), Aussetzung (§ 221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§ 185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen
 - Strafbarer Vollrausch (§323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten

- Hiermit erkläre ich, dass ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft*) bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung des Erlasses des Strafbefehls: _____

*) Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.



Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
 - wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
-

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum

Unterschrift